

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Fortführung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel vom 17. Juli 2006 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 19/2006 S. 3181) vom 24. Oktober 2011	2294
2. Benutzungsordnung für den Eulensaal mit Rotunde, Brüder-Grimm-Platz 4a, 34117 Kassel	2296
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master- studiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 15. September 2011	2298
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management) des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 27.4.2011	2299
5. Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Juli 2011	2301

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung zur Änderung der Satzung zur Fortführung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel vom 17. Juli 2006 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 19/2006 S. 3181) vom 24. Oktober 2011

Gemäß § 48 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) erlässt das Präsidium der Universität Kassel für die Satzung zur Fortführung des Zentrums für Lehrerbildung folgende Änderungssatzung:

Art. 1 Änderungen

1. In Nr. 2 (Einleitung) wird „§ 55 HHG“ ersetzt durch „§ 48 HHG“.
2. In Nr. 4.2, letzter Satz, wird nach „gewählt“ ein Semikolon gesetzt und ergänzt: „sie müssen die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 Satz 2 (bestellte Prüferinnen und Prüfer) erfüllen.“
3. In Nr. 5.2 Satz 1 wird aus „Mitgliedern des Zentrumsrats gemäß Nr. 4.2 a)“ ersetzt durch „Mitgliedern der Mitgliederversammlung gemäß Nr. 3.2 a)“.
4. Anlage 1 erhält folgende Fassung: „Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung“ Für die Mitgliederversammlung des ZLB können gemäß Nr. 3.2 a) Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Bereichen gewählt werden:
 - a) Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
13 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01: (10 Erziehungswissenschaft, 3 Psychologie, 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05: 3 (Soziologie), 2 (Politikwissenschaft);
2 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Berufsbildung);
 - b) Fachdidaktiken
1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01,
7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02,
3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05,
1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07,
7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10,
1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule;
 - c) Fachwissenschaften
1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01,
7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02,
5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05,
1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07,
5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10,
1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung gem. Nr. 3 bleibt bis zur Neuwahl im Jahr 2012 unverändert.

Erlassen vom Präsidium am 24. Oktober 2011.

Der Präsident

(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)

Universität Kassel
Universitätsbibliothek Kassel
- Landesbibliothek und Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel
Benutzungsordnung für den Eulensaal mit Rotunde,
Brüder-Grimm-Platz 4a, 34117 Kassel

Der Eulensaal mit Rotunde im Gebäude der Murhardschen Bibliothek steht den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Universität, sowie allen Professoren/Innen und Mitarbeitern/Innen der Universität zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben für hervorgehobene Veranstaltungen (besondere Vorträge, Empfänge, Tagungen) zur Verfügung. Solche Veranstaltungen müssen dem festlichen Charakter des Raumes angemessen sein und dazu dienen, Schaufenster für die Universität nach außen zu sein.

Die Vergabe des Raumes / Buchung erfolgt über die zuständige Standortverwaltung am Holländischen Platz (Tel. Nr. 804-2102) nach Antrag mittels schriftlicher Zuweisung. Da im Bereich der Murhardschen Bibliothek nicht zu jeder Zeit ein Ansprechpartner innerhalb der Hausmeisterei zur Verfügung steht, sind etwaige Absprachen rechtzeitig im Vorfeld mit Herrn Zuschlag (Tel. Nr. 804-6301), Herrn Schnell (Tel. Nr. 0160 93996852) bzw. Frau Reimann (Tel. Nr. 804-7313) zu treffen.

Bei Nutzung des Raumes darf es nicht zu Beeinträchtigungen des Benutzungsbetriebes der Bibliothek kommen, gegebenenfalls sind die Anweisungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Das Bibliothekspersonal steht für Aufgaben im Zusammenhang von Veranstaltungen im Eulensaal mit Rotunde nicht zur Verfügung.

Ausstattung

Eulensaal: 82 Stühle, 1 Rednerpult

Rotunde: 11 Tische, 13 Stühle

Der Raum wird entsprechend dem beigefügten Grundstellplan überlassen. Der Flügel darf wegen der unterschiedlichen Belastbarkeit des Parketts nicht verschoben werden (Ausnahme: Konzerte. Verschiebung ausschließlich durch den Hausmeister). Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Stellung der Tische und Stühle gemäß des Grundstellplans wieder herzustellen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen am Inventar sind umgehend der Hausmeisterei am Standort Wilhelmshöher Allee (Tel.Nr. 804-6301) zu melden und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind ausschließlich vom Studentenwerk Kassel (Frau Sennhenn Tel. Nr: 804-2697) zu beziehen. Andere Caterer oder Lieferanten sind nicht zulässig. Die Transportwagen des Studentenwerkes dürfen während der Öffnungszeiten der Bibliothek nur in den gemieteten Räumen abgestellt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass zur Bewirtung eine Küche mit Kühlschrank, Geschirr, Gläsern etc. nicht zur Verfügung steht.

Geräte

Fotokopiergeräte sind vorhanden und können mit Münzen oder Karten während der Öffnungszeit der Bibliothek genutzt werden. Ebenso stehen Rechner mit Internetanschluss (eigener Bibliotheksausweis notwendig) während der Öffnungszeit der Bibliothek zur Verfügung. Eventuell zusätzlich benötigte Geräte (Mikrofon, TV-Set, Videobeamer, Leinwand etc.) sind vom Nutzer direkt über den Zentralen Medienbereich der Universität auszuleihen (HoPla, Arnold-Bode-Str. 10, Tel. Nr. 804-2908/3444).

Verhalten im Gebäude

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude streng untersagt. Während der Öffnungszeit der Bibliothek darf außerhalb der gemieteten Räume nicht per Handy telefoniert werden.

Sicherheit

Außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisterpersonals ist die Gestellung von zwei Betreuungspersonen (Wachpersonal) zwingend erforderlich.

Abnahme der Räume

Am Ende jeder Veranstaltung bzw. spätestens vor 9 Uhr des Folgetages ist eine Abnahme durch den Hausmeister mit dem Veranstalter durchzuführen und per Protokoll zu dokumentieren. Verstöße gegen die vorliegenden Nutzungsregeln können zum Nutzungsausschluss führen.

Universität Kassel, den 10.11.2011

Der Präsident

In Vertretung
Dr. R. Kuhn

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 15. September 2011

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 21. Juni 2006 (Mittbl. 8/2006, v.11.10.2006) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung im Bachelor Informatik der Universität Kassel bestanden hat oder
2. einen anderen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Abschluss in Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule im Ausland erworben hat.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Dezember 2011

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. Dirk Dahlhaus

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management) des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 27.4.2011

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement/Industrial Production Management“ des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 24. Juni 2009 (MittBl. 18/2010, S.2074) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der Überschrift wird „Industrial Production Management (Industrielles Produktionsmanagement)“ ersetzt durch „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management), ebenso im nachfolgenden Text der Prüfungsordnung.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.).“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommersemester.“

4. In § 6 werden die Absätze 1, 3,4 wie folgt neu gefasst, sowie ein neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer ingenieur-, natur- oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtung mit dem Schwerpunkt Produktion und Logistik sowie
2. Studienleistungen in der Höhe von 210 Credits und
3. mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Industrie, in Produktion, Logistik oder IT im produzierenden Unternehmen, nachweisen kann.“

„(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Leistungen im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen je nach individueller Voraussetzung des/der Bewerber/in sich auf das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus den Studiengängen der ingenieur-, natur- oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen der Universität Kassel und werden im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

„(4) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl und vergleichbaren Inhalten in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel auf Antrag angerechnet. Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.“

„(5) Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium können auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs zur Anrechnung gebracht werden. Dabei finden Nachweise von einschlägigen Weiterbildungsaktivitäten sowie testierte Projekterfahrungen der Bewerber (z. B. in Arbeitszeugnissen) eine besondere Berücksichtigung. Hierzu

wird überprüft, ob eine Gleichwertigkeit dieser außerhochschulisch erworbenen Leistungen und deren Lernergebnisse mit den für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs relevanten methodischen und fachspezifischen Grundlagen und Kompetenzen, wie sie üblicherweise in einem Hochschulstudium erbracht werden, gegeben ist. Soweit diese Leistungen nicht bereits in Form von Credits bewertet sind, erfolgt eine Berechnung von Credits auf der Basis des für den Erwerb der Qualifikationen notwendigen Workloads bei qualitativer Adäquanz der in der Praxis erworbenen Inhalte mit den typischerweise im Hochschulstudium vermittelten Kenntnissen. Dabei wird pro 30 Stunden Workload ein Credit vergeben.“

**Artikel 2 Schlussbestimmungen
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05.12.2011

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Juli 2011

Die Prüfungsordnung berücksichtigt folgende Fassungen:

- Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 24. Januar 2007 (MittBl. 1/2008, S. 197)
- Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik an beruflichen Schulen“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 11. Juni 2008 (MittBl. 10/2008, S. 648)
- Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel vom 28. August 2008 (MittBl. 10/2008, S. 650)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss

II. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 8 Praxismodul
- § 9 Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium

III. Schlussbestimmung

- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für den konsekutiven Masterstudiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.
- (2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp anwendungsorientiert.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester (120 Credits). Darin enthalten sind ein Praxismodul und die Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der gemeinsame B.A.-/M.A.-Prüfungsausschuss Sozialwesen des Fachbereichs Humanwissenschaften.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,
 - a. drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs,
 - b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs und
 - c. eine Studierende oder ein Studierender der vom Institut für Sozialwesen verantworteten oder mitverantworteten Studiengänge.

II. Masterabschluss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a. die Bachelorprüfung des Studiengangs Soziale Arbeit im Fachbereich Humanwissenschaften oder seiner Vorgängerinstitution der Universität Kassel bestanden hat oder
 - b. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss
 - BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
 - Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
 - Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
 - Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge
- erlangt hat oder

c. einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und

(2) Berufserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder eine staatliche Anerkennung in der Regel als

- Erzieherin oder Erzieher,
- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge

nachweist.

(3) Das Masterstudium ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen, fachwissenschaftlichen ersten Qualifizierung soll während des Masterstudiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach-)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad an fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Der hohe Grad an fachlicher Reflexivität und das hohe Interesse an der Lehre sozialpädagogischer Inhalte sind in einem Motivations schreiben zu dokumentieren. Das Motivations schreiben soll folgende Aspekte aufgreifen: 1. Was qualifiziert Sie vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung (berufspraktischen Studien) für den Studiengang »Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung«? 2. Was ist Ihre Motivation den MA- Studiengang zu besuchen? 3. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten möchten Sie im Studiengang vertiefen bzw. erwerben?

(5) Die Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte (gem. Abs. 3) liegt in der Regel vor, wenn eine Lehrtätigkeit an einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule, in einer Institution der Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe oder im Rahmen der Qualifizierung von z. B. Tagespflegepersonen oder JugendleiterInnen nachgewiesen werden kann; die Lehrtätigkeit ist in der Regel über Arbeits-/Praktikumszeugnisse oder Arbeits-/Praktikumsbescheinigungen zu dokumentieren. Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	22
Modul 2	Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität	14
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	18
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	9
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	6

Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	6
Modul 7	Praxismodul	18
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium	27
	Insgesamt	120

(2) Die Prüfungsart (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfungen etc.) ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn, entsprechend den jeweiligen Festlegungen im Modulhandbuch, der gewichtete oder ungewichtete Durchschnitt aller Modulteilprüfungsleistungen bzw. die Modulprüfung mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.

§ 7 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	%
Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	15
Modul 2	Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität	15
Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe	15
Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen	5
Modul 5	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)	5
Modul 6	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)	5
Modul 7	Praxismodul	10
Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30
	Insgesamt	100

(2) Die Note des Moduls 8 setzt sich wie folgt zusammen:

Masterarbeit	85 %
Prüfungskolloquium	15 %

(3) Die Modulprüfungsleistungen der Lehramtsstudiengänge werden nach dem Punktesystem beurteilt, es werden den Punkten folgende Notenstufen zugeordnet:

15/14/13 Punkte entsprechen 0,7/1,0/1,3

12/11/10 Punkte entsprechen 1,7/2,0/2,3

9/8/7 Punkte entsprechen 2,7/3,0/3,3

6/5/4 Punkte entsprechen 3,7/4,0/4,3

3/2/1 Punkte entsprechen 4,7/5,0/5,3

0 Punkte entsprechen der Note ungenügend (6).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

§ 8 Praxismodul

Das Praktikum umfasst insgesamt 20 in der Regel semesterbegleitend zu absolvierende Hospitationsstunden in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ein in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierendes Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von drei Wochen. Das Praktikum wird von einer Veranstaltung an der Hochschule begleitet. Näheres zur Ausgestaltung regelt

das Modulhandbuch, die Ordnung für das Praxismodul sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium

(1) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung in der Regel frühestens zum Ende des dritten Semesters ausgegeben. Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Prüfers/Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studenten/Studentin nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen nach Bekanntgabe des Themas. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 70 Seiten betragen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung auch in anderen Sprachen zulassen.

(5) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen und zu verteidigen. Die Dauer für das Prüfungskolloquium beträgt maximal 60 Minuten, darin enthalten ca. 15–30 Minuten Vorstellung und ca. 30–45 Minuten Prüfungsgespräch.

(7) Das Prüfungskolloquium findet in der Regel frühestens zwei Wochen nach Bearbeitungsende, spätestens aber 14 Wochen nach Bearbeitungsende statt. Näheres regelt die Modulbeschreibung der Masterarbeit.

(8) Zum Prüfungskolloquium wird zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens ausreichend bestanden hat. Wird der Prüfungsteil 'Prüfungskolloquium' nicht mit mindestens ausreichend bestanden, kann er einmal wiederholt werden.

(9) Wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, wird die Stellungnahme eines dritten Prüfers eingeholt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen zwei Wochen gebildet.

(10) Das Prüfungskolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

(11) Für die Masterarbeit werden 24 Credits, für das Prüfungskolloquium 3 Credits vergeben.

III. Schlussbestimmung

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06.12.2011

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Edith Glaser

Anlage 1:**Beispielhafter Studienverlaufplan für den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“**

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Modul 1 22 credits		Modul 4 9 credits		
Modul 2 14 credits		Modul 6 6 credits		
Modul 3 18 credits		Modul 7 18 credits		
			Modul 8 27 credits	
Modul 5 6 credits				
30 c	30 c	30 c	30 c	120 c

Legende

Modul 1: Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern

Modul 2: Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität

Modul 3: Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe

Modul 4: Empirische Verfahren und ihre Grundlagen

Modul 5: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)

Modul 6: Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)

Modul 7: Praxismodul

Modul 8: Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium

Anlage 2:

Modulhandbuch des MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“

Modul 1	Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	1 Vorlesung und 4 Seminare
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole
Lehrende im Modul	Alle Mitglieder des Instituts für Sozialwesen, Heinkel
Qualifikationsziel, Lerninhalte	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kindlichen Sozialisation in der Familie und in den pädagogischen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundschule.</p> <p>Die Studierenden kennen die neueren Entwicklungen in den vor- und außerschulischen sozialpädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern und Jugendlichen – sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der historischen Genese und kennen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Auftrag dieser Handlungsfelder. Sie sind mit den Theorien, Konzepten und Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe vertraut.</p> <p>Die Studierenden kennen die aktuelle Diskussion zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wie auch die theoretischen Grundlagen integrativer Pädagogik, deren pädagogische Konzeptualisierung und didaktische Umsetzung.</p> <p>Die Studierenden wissen um die Wichtigkeit einer zunehmenden Verzahnung in sozialen Netzwerken und sind sensibilisiert für Fragen der Bewältigung von Übergängen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse hinsichtlich grundlegender Aspekte der Funktionen, Strukturen und Systeme des Grundschulwesens und ihrer Erforschung. Auf dieser Grundlage sind sie kompetent das Berufsfeld und die Berufsrolle hinsichtlich sich stetig vollziehender Veränderungen zu reflektieren.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Zweisemestrig, jährlich; die Vorlesung wird jeweils im Wintersemester angeboten
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>Workload 660 Std., davon 150 Std. (10 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 510 Std. Selbststudium. Übernahme von einer Studienleistung in den Seminaren, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Studienleistungen können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle <p>Auch für die Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich.</p>
Modulprüfungsleistung	<p>Die Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einer im Kontext einer der vier Seminarveranstaltungen verfassten Hausarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten (= ca. 50.000 Zeichen mit Leerzeichen) zum Thema „Sozialisation und Bildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern“ (zählt zu 80%) und ▪ einem Portfolio, das angebunden an die Vorlesung erstellt wird (zählt zu 20%).
Anzahl Credits für das Modul	22 c

Modul 2	Sozialpädagogik & Schule: Der Umgang mit Heterogenität
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Seminare Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (4 c)
Modulverantwortung	Prof. Dr. Westphal
Lehrende im Modul	Westphal, Wansing, Bereswill, andere Lehrende am Fachbereich Humanwissenschaften (insbesondere des Instituts für Sozialwesen)
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden sind kompetent, Heterogenität als Grundlage für die Konstruktion von Lernarrangements zu begreifen. Die Studierenden sind kompetent, Kooperationen zwischen Schule und Sozialer Arbeit zu initiieren und verfügen über Wissen und Können, sozialpädagogische Projekte an der Nahtstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren. Die Studierenden erlernen Heterogenität, im Sinne von nationaler Abstammung, etwaiger Beeinträchtigungen, Geschlecht und Ethnizität als Chance zu sehen, Ungleichheiten zu nutzen und Gemeinsamkeiten zu stärken. Die Studierenden kennen verschiedene Ansätze zur Förderung, Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen und sind über die aktuelle gegenwärtige bildungspolitische Situation, in Bezug auf die Integration und Inklusion in Schulen informiert.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Zweistemstrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Seminar und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 420 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 330 Std. Selbststudium. Übernahme einer Studienleistung in den Seminaren, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Studienleistungen können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle Auch für die Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich.
Modulprüfungsleistung	Eine im Kontext einer der drei Seminarveranstaltungen verfasste Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen), die den Umgang mit Heterogenität an Schulen oder pädagogischen Institutionen zum Thema hat.
Anzahl der Credits	14 c

Modul 3	Lehr-/Lernsituationen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Soziale Berufe
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare Integriert: Methodenkompetenz und Sozialkompetenz als Schlüsselkompetenz (2 c)
Modulverantwortung	Dipl.-Ing. Nadine Chrubasik
Lehrende im Modul	externe Lehrbeauftragte, andere Lehrende am Fachbereich Humanwissenschaften (insbesondere des Instituts für Sozialwesen)
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden sind kompetent in den Grundfragen und Grundformen der didaktischen Reflexion sozialpädagogischer Fragestellungen, Themen und Gegenstände. Die Studierenden kennen die gegenwärtigen Strukturen und die historische Genese sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Ausbildungsgänge. Die Studierenden sind vertraut mit den institutionellen und organisatorischen Strukturen und inhaltlichen Anforderungen des Fort- und Weiterbildungssektors für Soziale Berufe. Die Studierenden sind kompetent in der Operationalisierung unterschiedlicher curricularer Vorgaben und können auf der Basis unterschiedlicher didaktischer Modelle curriculare Ziele definieren und begründen, curriculare Konzepte entwickeln und evaluieren.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Zweistemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Seminar und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 90 Std. (6 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 450 Std. Selbststudium. Übernahme einer Studienleistung in dem Seminar, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird. Studienleistungen können u.a. sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seminargestaltung im Umfang von 20 bis 45 min ▪ 1 Textpatenschaft ▪ Gruppenarbeiten ▪ Protokolle Auch für die Studienleistung ist eine Anmeldung erforderlich.
Modulprüfungsleistung	Die Modulprüfungsleistung besteht aus zwei Teilprüfungen, die in zwei unterschiedlichen Seminaren absolviert werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ einer Seminargestaltung im Umfang von ca. 45 Min. ▪ eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 min. zu einem fachdidaktischen Thema. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.
Anzahl der Credits	18 c

Modul 4	Empirische Verfahren und ihre Grundlagen
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar
Modulverantwortung	Prof. Dr. Wolfram Fischer
Lehrende im Modul	Bracker, Fischer, Lübke, Göckenjan, Dreßke, Bukowski, Windisch, Thole, Glinka
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden kennen grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung und erwerben die Kompetenz, Bildungs-, Erziehungs- und Lernsituationen zu beobachten, zu protokollieren und kritisch zu rekonstruieren bzw. Lern- und Bildungsbiographien aufzuzeichnen, nachzuzeichnen und rekonstruktiv aufzuschließen.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, MA „Soziale Arbeit und Lebenslauf“
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Einsemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Seminar und Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 270 Std., davon 30 Std. (2 SWS) Präsenzzeit und aktive Teilnahme sowie 240 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Eine an das Seminar angebundene empirisch orientierte Hausarbeit über ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen), die Erziehungs- und Lernsituationen bzw. Lern- und Bildungsbiographien zum Thema hat.
Anzahl der Credits	9 c

Modul 5*	Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare)
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole, Dipl.-Ing. Nadine Chrubasik
Lehrende im Modul	Lehrende aus den Fachbereichen 01 und 07 der Universität Kassel, die dieses Modul des Kernstudiums bedienen.
Qualifikationsziel, Lerninhalte	<p>Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele): Die Studierenden können Ergebnisse der Kindheits-, Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie und/oder der Sozialisationsforschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren. Die Studierenden sind kompetent Heterogenität mit diagnostischen Mitteln zu erfassen und zu reflektieren. Die Studierenden sind geübt Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung zu analysieren und können Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten</p> <p>Lernbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungs- und Sozialisations-theorien, Kindheits- und Jugendtheorien ▪ Soziale und interaktive Prozesse in Schule und Unterricht ▪ Grundlagen, Bereiche und Methoden der Diagnostik und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern ▪ Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsbeurteilung ▪ Kommunikation und Konfliktlösungen im pädagogischen Feld ▪ Systematisches Beobachten und Dokumentieren ▪ Zugänge, Ansätze und Methoden der Beratung
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Zweisemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Als Modulprüfungsleistung sind möglich: Mündliche Prüfung (15 Min.), Klausur (60–90 Min) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten). Kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich.
Anzahl der Credits	6 c

Modul 6*	Lehren, Lernen, Unterrichten (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare)
Modulverantwortung	Prof. Dr. Werner Thole, Dipl.-Ing. Nadine Chrubasik
Lehrende im Modul	Lehrende aus den Fachbereichen 01 und 07 der Universität Kassel, die dieses Modul des Kernstudiums bedienen.
Qualifikationsziel, Lerninhalte	<p>Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele): Die Studierenden können Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten. Die Studierenden sind geübt Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen zu analysieren, darzustellen und zu reflektieren</p> <p>Lernbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzepte von Bildung, Erziehung und Unterricht in Geschichte und Gegenwart ▪ Theorien, Grundlagen und Bedingungen des Lehrens und Lernens ▪ Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebungen ▪ Didaktische, methodische und mediale Unterrichtskonzepte ▪ Bildungsstandards, curriculare Ziele und curriculare Konzepte ▪ Lehrerkompetenzen, Lehrerhandeln und Schülerhandeln ▪ Schul- und Unterrichtsqualität
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Studiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Zweisemestrig, jährlich
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Lehr-/Lernformen	Vorlesung mit vertiefendem Seminar oder zwei aufeinander aufbauende Seminare, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 180 Std., davon 60 Std. (4 SWS) Präsenzzeit und 120 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Als benotete Modulprüfungsleistung sind möglich: Mündliche Prüfung (15 Min.), Klausur (60–90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (10–15 Seiten). Kumulative Prüfungsleistung bei kumulativen Veranstaltungsangeboten möglich.
Anzahl der Credits	6 c

Modul 7	Praxismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	<p>1 Praktikum in einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung . Der Erfolg wird von der praxisanleitenden Fachkraft bescheinigt. Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine semesterbegleitende Hospitation (20 Zeitstunden) i. d. R. im Verlauf des dritten Fachsemesters und ▪ ein dreiwöchiges Blockpraktikum (fünfzehn Tage à sechs Zeitstunden bzw. 90 Zeitstunden insgesamt) i. d. R. gegen Ende des dritten Fachsemesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit (im Zeitraum Februar/März). <p>1 vor- und nachbereitendes Seminar an der Hochschule</p>
Modulverantwortung	Dipl.-Päd. Wolfgang Mayer
Lehrende im Modul	Thole, Chrubasik, Lehrbeauftragte, andere Lehrende am Fachbereich Humanwissenschaften (insbesondere des Instituts für Sozialwesen)
Qualifikationsziel, Lerninhalte	<p>Die Studierenden lernen unterschiedliche sozial-, kindheits- und schulpädagogische, (fach-)didaktische sowie berufspraktische Konzepte des beruflichen Schulwesens bzw. des Bereichs der Fort- und Weiterbildung kennen und sind aufgrund der theoriegeleiteten Aufarbeitung kompetent, diese zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden lernen die unterschiedlichen Anforderungen an Lehrkräfte des beruflichen Schulwesens (begleiten, unterstützen, benoten, selektieren) bzw. an ein Fort- und WeiterbildnerInnen kennen.</p> <p>Alles Weitere ist in der „Ordnung für das Praxismodul“ geregelt.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Einsemestrig, jedes Wintersemester
Voraussetzung	Immatrikulation in den MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ sowie das Studium von Modul 3 (eine Modulteilprüfung muss bestanden sein, die zweite kann zeitnah nachgereicht werden)
Lehr-/Lernformen	Praktikum, Begleitseminar, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 540 Std., davon 30 Std. Präsenzzeit im Begleitseminar und mind. 110 Std. Präsenzzeit in der Praktikumsinstitution, Vor- und Nachbereitungszeit 220 Std., 180 Std. Selbststudium
Modulprüfungsleistung	Ein im Kontext des Begleitseminars zu verfassender Praxisbericht im Umfang von mind. 10 Seiten (= mind. 20.000 Zeichen ohne Leerzeichen), der ein eigenverantwortlich geplantes und durchgeführtes Projekt zum Gegenstand hat und die Verknüpfung von theoretischen Studieninhalten mit der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis dokumentiert.
Anzahl der Credits	18 c

Modul 8	Abschlussmodul: Masterarbeit und Prüfungskolloquium
Modulverantwortung	Institut für Sozialwesen
Lehrende im Modul	Alle am Masterstudiengang beteiligten Lehrenden des Fachbereichs Humanwissenschaften
Qualifikationsziel, Lerninhalte	Die Studierenden dokumentieren ihre Kompetenz, sich wissenschaftlich begründet und plausibel mit einer Fragestellung, die sich an praktischen Problemen des angestrebten Berufsfeldes orientiert, auseinandersetzen zu können. Die Studierenden dokumentieren ihre Kompetenz, eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit mündlich vorzustellen und gegenüber kritischen Einwänden zu verteidigen.
Verwendbarkeit des Moduls	MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
Voraussetzung	Anmeldung zur Prüfung
Lehr-/Lernformen	Begleitetes Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Workload 810 Std.
Modulprüfungsleistung	Die Modulprüfungsleistung beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von i. d. R. 65-70 Seiten (= i. d. R. 130.000-140.000 Zeichen mit Leerzeichen) sowie die Absolvierung eines Prüfungskolloquiums (Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von max. 60 Min.). Die Modulnote setzt sich mit folgender Gewichtung aus den beiden Teilleistungen zusammen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterarbeit (85%) und ▪ Prüfungskolloquium (15%).
Anzahl der Credits	27 c

*Die Module 5 und 6 sind Module des Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums an der Universität Kassel, welche für die Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ geöffnet werden.

Anlage 3:**Ordnung für das Praxismodul des MA „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“****1. Ziel des Praxismoduls**

Das Praxismodul des Masterstudiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung an die sozial- und schulpädagogische Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Anleitung anzuwenden zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul zielt ab auf eine fachlich-reflexive Auseinandersetzung mit den Anforderungen des angestrebten Berufsfeldes und folglich auf die Verknüpfung von theoretischem Wissen und berufspraktischen Erfahrungen.

2. Organisation des Praxismoduls**2.1 Studienorte**

Das Praxismodul findet statt

- an beruflichen Schulen mit sozialpädagogischer/–pflegerischer Ausrichtung bzw. in Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sozialen Arbeit (fortan Praktikumsinstitution benannt) sowie
- an der Hochschule in Form einer Begleitveranstaltung.

2.2 Umfang, Ablauf und Gestaltung des Praktikums

Das Praktikum gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Abschnitte und wird durch ein Seminar an der Hochschule begleitet, welches jeweils im Wintersemester angeboten wird. Von Seiten der Hochschule wird begrüßt, wenn die MA-StudentInnen das Praktikum in Zweiergruppen absolvieren. Der erste Praktikumsabschnitt ist eine semesterbegleitende Hospitationsphase im Umfang von insgesamt 20 Zeitstunden, welche in der Regel im Verlauf des dritten Fachsemesters in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung absolviert wird. Die Hospitationsphase dient in der Regel der Orientierung in der Praktikumsinstitution, also dem Kennenlernen der MitarbeiterInnen und der AdressatInnen der Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen, dem Besuch und der Beobachtung von Lehr-/Lernsituationen (Schulunterricht, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen etc.), und im Zuge dessen der Ideenentwicklung für das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt (siehe hierzu Punkt 3). Die MA-StudentInnen sollten von daher in der Hospitationsphase Gelegenheit haben, einen möglichst vielfältigen Einblick in den Alltag der Praktikumsinstitution zu erhalten.

Der zweite Praktikumsabschnitt ist ein dreiwöchiges Blockpraktikum in einer Einrichtung der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von fünfzehn Tagen à sechs Zeitstunden, welches in der Regel gegen Ende des dritten bzw. zu Beginn des vierten Fachsemesters (d. h. in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Zeitraum Februar/März) absolviert wird. Das Blockpraktikum dient – in Differenz zur Hospitationsphase – in der Regel der vertieften Auseinandersetzung mit den Anforderungen im angestrebten Berufsfeld und in diesem Sinne auch der Erprobung sowie Reflexion der bisher erworbenen Kompetenzen bzw. Fähig- und Fertigkeiten in konkreten Situationen. Die MA-StudentInnen sollten von daher im Blockpraktikum die Gelegenheit haben, ihr Handeln im Rahmen eines eigenverantwortlich geplanten Projektes zu erproben (siehe hierzu Punkt 3).

Vor dem Hintergrund der differenten institutionellen Rahmenbedingungen der Praktikumsinstitutionen sowie Voraussetzungen und Interessen der MA-StudentInnen ist die konkrete zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der beiden Praktikumsphasen vor Ort zu präzisieren.

2.3 Praktikumsausschuss, Praxisbeauftragte

Die für Entscheidungen in Praktikumsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame BA-/MA-Praktikumsausschuss des Instituts für Sozialwesen. Der Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzende/Vorsitzender) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, der/dem BPS-Referentin/Referenten sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis und einer/einem Vertreterin/ Vertreter der Studierenden. Bei Entscheidungen des Praktikumsausschusses wird eine für den MA-Studiengang „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ verantwortliche Person hinzugezogen.

Die hauptamtliche BPS-Referentin bzw. der hauptamtliche BPS-Referent koordiniert die Praktikumsangelegenheiten des MA-Studiengangs und steht dem BPS-Referat vor. Sie/er führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Das Gremium kann ihr/ihm Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

Die Wahl und Organisation einer geeigneten Praktikumsinstitution obliegt den MA-StudentInnen. Von Seiten der/des BPS-Referentin/Referenten wird den MA-StudentInnen eine Liste mit möglichen Praktikumsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

2.4 Begleitung der MA-StudentInnen durch die AnleiterInnen der Praktikumsinstitution und der Hochschule

Während des Praktikums sollten die MA-StudentInnen von einer Lehr-/Fachkraft der Praktikumsinstitution (fortan praxisanleitende Fachkraft benannt) angeleitet werden. Von Seiten der Hochschule wäre es wünschenswert, wenn die praxisanleitende Fachkraft eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung an einer beruflichen Schule bzw. in einer Institution der Fort- und Weiterbildung aufweist.

Die MA-StudentInnen sind angehalten, sich zudem eine Anleiterin/einen Anleiter von Seiten der Hochschule zu wählen. AnleiterInnen von Seiten der Hochschule können alle hauptamtlichen Lehrenden des MA-Studiengangs sein, wobei darauf zu achten ist, dass sich die MA-StudentInnen gleichmäßig auf die Lehrkräfte verteilen. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft an der Hochschule gehört mindestens ein Besuch der MA-StudentInnen im Verlauf des Praktikums; es wäre wünschenswert wenn sich dem Praxisbesuch ein Gespräch mit der Studentin/dem Studenten und der praxisanleitenden Fachkraft anschließt.

2.5 Versicherungsschutz während des Praktikums

Da die MA-StudentInnen immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Praktikum in der Praktikumsinstitution geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

3. Nachweis und Benotung des Praxismoduls

Die Praktikumsinstitution bzw. die praxisanleitende Fachkraft bestätigt die erfolgreiche Absolvierung der beiden Praktikumsabschnitte am Ende des Praktikums in Form einer von der/dem BPS-Referentin/Referenten erstellten Bescheinigung, die Umfang und Inhalt der Tätigkeit ausweist.

Die Modulnote wird für den im Kontext des Begleitseminars zu erstellenden Praxisbericht im Umfang von mindestens 10 Seiten (= mind. 20.000 Zeichen ohne Leerzeichen) vergeben. Gegenstand des Praxisberichts ist das im Rahmen des Praktikums eigenverantwortlich zu planende und durchzuführende Projekt sowie dessen Reflexion. Das Vorhaben muss theoretische Studieninhalte mit der Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis der Sozialen Arbeit verknüpfen. Das Projekt kann z. B. die Planung, Umsetzung und Reflexion eines Lehr-/Lernarrangements oder eines kleinen Praxisforschungsprojekts sein.

Für das Praxismodul werden nach erfolgreichem Abschluss (erfolgreich absolvierte Praktikumsabschnitte und bestandene Modulprüfungsleistung) insgesamt 18 Credits vergeben.

4. Fehlzeiten

Zum Beispiel infolge von Krankheit zustande kommende Fehlzeiten in der Praktikumsinstitution sind nachzuholen.

5. Anrechnung und Befreiung von Leistungen

Im Rahmen eines anderen Studiengangs absolvierte Praktika bzw. Praxismodule werden angerechnet, insofern sie gleichwertig sind und im Umfang sowie im fachlichen Profil den Anforderungen des angestrebten berufsqualifizierenden Abschlusses des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ entsprechen.

Studierende, die bereits über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich und hauptberuflich als Lehrperson an einer fachlich einschlägigen beruflichen Schule oder in einer Institution der Fort- und Weiterbildung tätig sind bzw. waren, haben die Möglichkeit, eine ersatzweise Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes im Umfang von ca. 20 Seiten (= ca. 40.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu beantragen.

Die Befreiung von den üblichen Anforderungen des Praxismoduls ist im BPS-Referat formlos zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise/Dokumente in Kopie beizufügen. Eine Kopie des Antrags ist der Studiengangskoordination und der/dem Studiengangsverantwortlichen einzureichen.

Wird eine Anerkennung des Praxismoduls in Form eines Ersatzberichtes beantragt, sollte aus dem Antrag bereits hervorgehen, welche hauptamtliche Lehrkraft des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ den Ersatzbericht betreut und welches Thema der Ersatzbericht zum Gegenstand haben wird; um ihr/sein Einverständnis zu erklären, sollte die betreuende Lehrkraft den Antrag abzeichnen. Der inhaltliche Gegenstand des Ersatzberichtes sollte mit dem fachlichen Profil des MA-Studiengangs „Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vereinbar sein.